

Merkblatt Vorkalkulation für Aufträge - Kostenbasis - (AAK 4)

I. Allgemeines

1. Dem Angebot für einen Auftrag ist eine Vorkalkulation nach Vordruck AAK 4 beizufügen. Neben der Vorkalkulation für die gesamte Laufzeit des Vorhabens (Gesamtvorkalkulation) sind Vorkalkulationen für das jeweilige Kalenderjahr (Jahresvorkalkulation) vorzulegen. Entsprechendes gilt bei Auftragsänderungen; hierbei sind außerdem kumulierte Jahresvorkalkulationen sowie eine Gesamtvorkalkulation vorzulegen.
2. Der Anbieter hat die bei der Durchführung des Vorhabens voraussichtlich entstehenden Kosten unter Berücksichtigung aller zur Verfügung stehenden Daten, Kenntnisse und Erfahrungen sorgfältig zu ermitteln.
3. Die Mengenansätze und die Bewertungen in der Vorkalkulation sind nach den Vorschriften der "Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten" - LSP - (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen) in der jeweils geltenden Fassung vorzunehmen.

Bei Fragen zu den LSP und zum Rechnungswesen kann sich der Anbieter an die für ihn zuständige Preisüberwachungsstelle (z.B. Bezirksregierung, Regierungspräsident o.ä.) wenden.

Die Kosten in der Vorkalkulation sind ohne abziehbare Vorsteuern auszuweisen (Nr. 8 Abs. 1 LSP).

Mit beigefügtem Bestellzettel können angefordert werden:

- die Verordnung PR Nr. 30/53,
 - die LSP,
 - ein Literaturverzeichnis zur Verordnung PR Nr. 30/53 und zu den LSP,
 - Vordruck "Vorkalkulation für einen Auftrag auf Kostenbasis an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft" (AAK 4),
 - Vordruck "Finanzierungsplan für einen Auftrag auf Ausgabenbasis" (AAA 4).
4. Der Vordruck AAK 4 darf als Muster für Vorkalkulationen nicht durch betriebsindividuelle Formulare ersetzt werden. Das betriebsindividuelle Rechnungswesen wird durch das vorgeschriebene Formular AAK 4 jedoch nicht eingeschränkt. Die Werte aus den betriebsindividuellen Vorkalkulationen werden vielmehr in den Vordruck AAK 4 übernommen, der als einheitliches Raster für die Vorhabenabwicklung mit Hilfe der Datenverarbeitung bei der BLE dient.
- Es bestehen keine Bedenken dagegen, dass aufgrund betriebsindividueller Gegebenheiten des Rechnungswesens einzelne Positionen der Vorkalkulation mit anderen Positionen zusammengefasst werden. In diesem Fall ist in der freigelassenen Position des Vordrucks AAK 4 (z.B. bei Verwaltungskosten) zu vermerken, in welcher anderen Position die Kosten enthalten sind.
5. Mit Marktpreisen kalkulierte (eigene) Teilleistungen sind ohne Umsatzsteuer bei den jeweiligen Einzelpositionen auszuweisen. Auf Marktpreise für Teilleistungen dürfen keine Zuschläge verrechnet werden, weil in den Marktpreisen bereits alle Kostenbestandteile berücksichtigt sind. Die Veranschlagung ist gesondert zu erläutern.

II. Erläuterungen zu Einzelpositionen des Vordrucks AAK 4

Die Gesamtvorkalkulation und die Jahresvorkalkulationen sind zur Beurteilung der Ansätze unter Verwendung der Anlagen 1-4 zu AAK 4 (vgl. Vordr.-Nr. 0061a.1) zu erläutern (z.B. Bezugsbasis, Zuschlagsätze, Stunden je Mann-Monat bei Ansatz von Mann-Monaten). Zur Erläuterung kann auch die betriebsindividuelle Vorkalkulation beigefügt werden.

0813 **Material**

Hierzu gehören alle Einsatzstoffe, die branchenüblich als Material verrechnet werden. Die Mengen- und Preisansätze sind zusätzlich auf einem besonderen Blatt aufzugliedern. Werden unterschiedliche Materialgemeinkostenzuschläge verwendet, sind diese zu erläutern.

0823 **FE-Fremdleistungen** (siehe Anlage 1 zu AAK 4) - mit Hinweisen zu sonstigen Fremdleistungen

Als FE-Fremdleistungen (FE-Aufträge an Dritte) sind nur Teile des Vorhabens, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen von Dritten erbracht werden, anzusetzen. In Anlage 1 zu AAK 4 sind auch Beschaffungsaufträge mit einem Entwicklungsanteil bis zu 25 v.H. gemäß § 9 Abs. 3 BEBF 98 aufzuführen.

Ist die Vergabe von Aufträgen an Dritte nicht zu Marktpreisen vorgesehen und überschreitet die Vergütung je Einzelauftrag (FE- oder sonstiger Auftrag) 50 T€ (vgl. § 9 Abs. 2 bis 4 BEBF 98), sind über diese Teilleistungen unter Berücksichtigung der Grundsätze

- dieses Merkblatts für Kostenfälle Vorkalkulationen (BLE-Vordruck AAK 4) bzw.
- der Hinweise (BLE-Vordruck 0087) für Ausgabenfälle Finanzierungspläne (BLE-Vordruck AAA 4)

beizufügen. Dies gilt entsprechend, wenn die Zustimmung nachträglich eingeholt wird.

Wird im Rahmen von FE-Fremdleistungen Hardware beschafft und fallen hierbei in Einzelfällen Gemeinkosten über die angesetzten Verwaltungskosten hinaus an, so sind diese hier anzusetzen und zu erläutern.

Kosten aus sonstigen Aufträgen an Dritte (z.B. Materialbeschaffungen, Dienstleistungen) sind den Kosten für Material bzw. sonstigen unmittelbaren Vorhabenkosten zuzuordnen.

Auch hierbei sind Netto-Kosten zu veranschlagen, soweit der Anbieter zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

0831 **Personal** (siehe Anlage 2 zu AAK 4)

0832
0837

Personalkosten können nicht erstattet werden, soweit sie bereits durch öffentliche Haushalte grundfinanziert sind. Ist ausnahmsweise erforderlich, dass für im Vorhaben eingesetzte ständige Mitarbeiter(innen) vorübergehend eine Ersatzkraft eingestellt werden muss, können die anfallenden Kosten erstattet werden.

Die Aufgliederung der Personalgruppen soll möglichst entsprechend den drei Kategorien (Akademiker o.ä., Ingenieure (grad.) o.ä., Sonstige) erfolgen. Die Abkürzung o.ä. bedeutet, dass die Leistungen nicht von Personen erbracht werden müssen, die nach Vor- und Ausbildung Akademiker, Fachhochschulingenieure bzw. Betriebswirte usw. sind, sondern dass Personen, die nach ihrem Gehalt den Akademikern, Ingenieuren bzw. Betriebswirten usw. vergleichbar sind, bei diesen Personalgruppen erfasst werden sollen.

Ein Ansatz von kalkulatorischem Unternehmerlohn (Nr. 24 Abs. 2 u. 3 LSP) ist nur bei Einzelkaufleuten und Personengesellschaften zulässig.

0838 **Reisekosten** (siehe Anlage 3 zu AAK 4)

Reisekosten sind nach der in Anlage 3 vorgesehenen Form anzugeben. Die Anforderung weitergehender Erläuterungen bleibt vorbehalten.

- 0847 Abschreibungen auf vorhabenspezifische Anlagen** (siehe Anlage 4 zu AAK 4)
Vorhabenspezifische Anlagen sind solche Anlagen und Gegenstände, die gesondert für das Vorhaben angeschafft oder hergestellt werden und nicht zur betriebsüblichen Grundausstattung gehören. Bei den Abschreibungen ist von der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer auszugehen. Sonderanlagen sind keine Sonderbetriebsmittel im Sinne der Nr. 14 LSP.
- 0848 Abschreibungen auf sonstige genutzte Anlagen des FE-Bereichs**
Der Ansatz ist gesondert zu erläutern.
- 0850 Sonstige unmittelbare Vorhabenkosten**
Hierunter fallen sonstige Sondereinzelkosten, z.B. für externe Gutachten. Kalkulatorische Zinsen, soweit betriebsüblich nicht anders verrechnet, können hier ebenfalls angesetzt werden.
Notwendige Kosten für die Anmeldung eines Schutzrechts zur Erfüllung des Auftrags können als abrechnungsfähig anerkannt werden, soweit die Kosten nicht anderweitig öffentlich finanziert wurden bzw. werden.
Die Einzelansätze zu Pos. 0850 sind zu erläutern.
- 0856 Kosten innerbetrieblicher Leistungen**
Hier sind die Kosten von Leistungen durch Kostenstellen außerhalb des FE-Bereichs anzusetzen, z.B. Rechnerkosten, Werkstattkosten oder Fertigungskosten. Die Einzelansätze sind zu erläutern.

III. Sonstiges

Kalkulatorische Kosten

Die kalkulatorischen Zinsen sind auf der Basis von 6 v.H. p.a. des betriebsnotwendigen Kapitals zu ermitteln und betriebsüblich zu verrechnen.

Kalkulatorische Einzelwagnisse dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen (§ 7 Abs. 3 BEBF 98) angesetzt werden. Sofern ein Ansatz erfolgt, ist er unter Berücksichtigung der Vorschriften der Nrn. 47 bis 50 LSP zu erläutern. Der Bemessung der angesetzten Kosten ist möglichst ein mehrjähriger Zeitabschnitt (etwa drei bis fünf Jahre) zugrunde zu legen.

Sollen Kosten für Einzelwagnisse anerkannt werden, ist dies in den ergänzenden Bestimmungen zum Vertrag näher zu spezifizieren. In Betracht kommen insbesondere Anlagen- und Beständewagnisse.

- 0882 Kalkulatorischer Gewinn**
Als kalkulatorischer Gewinn darf ein fester Betrag in Höhe von bis zu 5 v.H. der vorkalkulierten Selbstkosten 1 (ohne Umsatzsteuer) verrechnet werden. Mit Marktpreisen kalkulierte Preisbestandteile enthalten bereits Gewinn. Deshalb sind marktgängige eigene Teilleistungen bei der Berechnung des kalkulatorischen Gewinns nicht zu berücksichtigen.

Firma (Genaue Postanschrift
ggf. auch Abteilung/
Organisationseinheit)

_____, den _____

Bundesanstalt für
Landwirtschaft und Ernährung

53168 Bonn

Ich/Wir bitte(n) um kostenlose Übersendung¹⁾(Zutreffendes bitte ankreuzen):

- der Verordnung PR Nr. 30/53²⁾
- der LSP²⁾
- eines Literaturverzeichnisses zur Verordnung
PR Nr. 30/53 und zu den LSP²⁾
- des Vordrucks AAK 4³⁾
- des Vordrucks AAA 4³⁾

1) Bitte, senden Sie Ihre Anforderung an die für die Vertragsgestaltung zuständige Stelle.

2) Die aufgeführten Vordrucke sind außerdem im Internet unter <http://www.kp.dlr.de/profi/easy/formular.html> im Abschnitt "Allgemeine Vordrucke" abrufbar.

3) Bitte nur bei Vergabe von Aufträgen an Dritte anfordern (siehe Merkblatt Vorkalkulation für Aufträge zum BLE-Angebotsvordruck - AAK 4 - bzw. Hinweise für Anbieter zum BLE-Angebotsvordruck - AAA 4 -).